

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 50 – Konsequenzen aus dem „Kopftuch-Urteil“

Dazu sagt die migrationspolitische Sprecherin
von Bündnis 90/Die Grünen,

Irene Fröhlich

**Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein**

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Durchwahl: 0431/988-1503

Zentrale: 0431/988-1500

Telefax: 0431/988-1501

Mobil: 0172/541 83 53

E-Mail: presse@gruene.ltsh.de

Internet: www.sh.gruene-fraktion.de

Nr. 408.04 / 15.12.2004

Integration bleibt das oberste Ziel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil die Gesetzgebungskompetenz zur Frage eines „Kopftuchverbotes“ an die Länder zurück gegeben. Sie können und sie sollen eigenverantwortlich eine politische und moralische Entscheidung nach ausführlicher Abwägung der unterschiedlichen Rechtsgüter treffen, die den jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Die CDU hat daraufhin unverzüglich ihren Antrag eingebracht und für Schleswig-Holstein eine gesetzliche Regelung – also ein „Verbot des Kopftuches an Schulen“ - gefordert. Allerdings ohne dass es in unserem Land konkreten Handlungsbedarf gäbe. Uns sind von keiner Schule Schwierigkeiten bekannt, die eine gesetzliche Regelung notwendig machen würden.

Ganz im Gegenteil. Aus anderen Bundesländern liegen sogar positive Erfahrungen vor: In Nordrheinwestfalen unterrichten zum Beispiel 15 Muslime von denen sieben verbeamtet sind, ohne dass es zu Beschwerden gekommen wäre. Bundesweit sind es nach Recherche des Zentralrates der Muslime sogar zwischen 30 und 40 Beamtinnen, die Kopftuch tragen. Die langjährige Erfahrung kopftuchtragender Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in mehreren Bundesländern zeigt, dass das Kopftuch allein weder von SchülerInnen und Eltern, noch KollegInnen als Zwangsmissionierung empfunden wird.

Die Gemengelage der durch die Kopftuchfrage betroffenen Rechtsgüter ist überaus komplex. Neben der religiösen Glaubensfreiheit und dem freien und gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern sind die persönliche Freiheit der Lehrkraft sowie die der SchülerInnen berührt. Weitere Rechtsgüter, wie der staatliche und der elterliche Erziehungsauftrag, das Neutralitätsgebot des Staates, die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und nicht zuletzt die Glaubensfreiheit der SchülerInnen spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Zudem muß auch das Verhältnis von Schule, Schulunterricht und christlicher Religion und christlichem Religionsunterricht auf Länderebene kritisch betrachtet werden.

1/2

Im Bildungsausschuss ging es denn auch vor allem um folgende Fragen:

„Wird das Kopftuch aus freien Stücken getragen oder unfreiwillig aufgrund von religiösen und/oder familiärem Zwang? Ist das Kopftuch überhaupt ein Symbol und wenn ja, ein religiöses oder ein frauendiskriminierendes? Ist das Tragen eines Symbols bereits Manipulation? Ist die Schule und ist der Staat zur religiösen Neutralität verpflichtet? Und wenn ja, was passiert dann mit dem christlichen Religionsunterricht?

Fragen über Fragen, auf die es nicht die eine, sondern viele verschiedene, eben individuelle Antworten gibt. Ebenso auch Fragen, auf die es gleiche Antworten aber mit unterschiedlichsten Begründungen gibt.

Wir haben im Bildungsausschuss beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag der CDU abzulehnen. Wir halten eine gesetzliche Regelung zum derzeitigen Zeitpunkt für nicht geboten.

- Erstens, weil wir keinen Handlungsbedarf in Schleswig-Holstein sehen.
- Zweitens, weil wir letztendlich der Auffassung sind, dass das staatliche Neutralitätsgebot und die demokratischen Bürgerrechte der Lehrerinnen nicht gegeneinander in Stellung gebracht werden sollten.
- Drittens, weil unsere obersten Ziele die Integration und das gleichberechtigte gesellschaftliche Zusammenleben sind.
- Viertens, weil es für den Fall, dass LehrerInnen faktisch versuchen, die ihnen anvertrauten SchülerInnen in irgendeiner Art und Weise zu benutzen oder zu manipulieren, die vorhandenen dienstaufsichtsrechtlichen Instrumente ausreichend sind.

Wir wollen diese Diskussion dort weiter führen, wo Religion und gesellschaftliche Werte täglich gelebt werden – in der Mitte der Gesellschaft. Recht und Rechtspraxis müssen dem realen Leben Rechnung tragen. Wir werden weiterhin mit denen sprechen, die direkt betroffen sind. SchülerInnen, Eltern, LehrerInnen und Religionsgemeinschaften. Und wir sind bereit, dann über weiteren Handlungsbedarf nachzudenken, wenn es zu konkreten Problemen kommen sollte.
